

# Eritrea: Rekrutierung von Kindern in den Nationaldienst

## Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75  
F ++41 31 370 75 00

[info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
[www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)

Bern, 15. September 2011

PC-Konto  
30-16741-4  
**Spendenkonto**  
**PC 30-1085-7**



## Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgende Frage entnommen:

Werden in Eritrea Kinder unter 18 Jahren in den Nationaldienst rekrutiert?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Hintergrund

**Gesetzliche Grundlage.** Die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren in den Nationaldienst ist gemäss der Proklamation 11/1991 verboten.<sup>2</sup> Als unabhängiger Staat unterzeichnete Eritrea die *UN Convention on the Rights of the Child*: Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht für den Nationaldienst rekrutiert werden. Eritrea unterzeichnete auch das Zusatzprotokoll von 2002, in dem das Mindestalter auf 18 Jahre angehoben wurde. In der *African Charter on the Rights and Welfare of the Child*, welche Eritrea ratifizierte, wird eine Person unter 18 Jahren als Kind beschrieben, und die Rekrutierung von Kindern ist verboten.<sup>3</sup>

**Situation von Kindern.** Gemäss der Analyse des *African Child Forums* im Jahr 2008 nimmt Eritrea bezüglich seines Umgangs mit Kindern von 52 afrikanischen Staaten den zweitletzten Rang ein. Untersucht wurden die gesetzlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder, der Anteil des nationalen Budgets zur Deckung der Grundbedürfnisse von Kindern und der allgemeine Zustand von Kindern in Eritrea (Indikatoren wie Gesundheit, Zugang zu Trinkwasser, Einschulung etc.).<sup>4</sup>

## 2 Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren

In verschiedenen aktuellen Berichten, etwa des *US Department of State* oder des *Child Rights Information Network*, wird auf die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren hingewiesen.<sup>5</sup> Auch in den *Eligibility Guidelines* vom April 2011 des UNHCR wird beschrieben, dass Kinder unter 18 Jahren rekrutiert werden.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, *Child Soldier Report*, 2004: [www.child-soldiers.org/document/get?id=772](http://www.child-soldiers.org/document/get?id=772).

<sup>3</sup> African Child Forum, *The African Report on the Child Wellbeing*, 2008: [www.eepa.be/wcm/dmdocuments/countryreport%20Child%20well%20being%20Eritrea.pdf](http://www.eepa.be/wcm/dmdocuments/countryreport%20Child%20well%20being%20Eritrea.pdf).

<sup>4</sup> African Child Forum, *The African Report on the Child Wellbeing*, 2008: [www.eepa.be/wcm/dmdocuments/countryreport%20Child%20well%20being%20Eritrea.pdf](http://www.eepa.be/wcm/dmdocuments/countryreport%20Child%20well%20being%20Eritrea.pdf).

<sup>5</sup> US Department of State, *2010 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea*, 8. April 2011: [www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html); Child Rights Information Network, *Eritrea: Child Rights References in the Universal Periodic Review*, 30. November 2009: [www.crin.org/resources/infodetail.asp?id=21838](http://www.crin.org/resources/infodetail.asp?id=21838).

<sup>6</sup> UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea*, 20. April 2011: [www.unhcr.org/refworld/docid/4dafa0ec2.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dafa0ec2.html), Seite 16–17.

Aufgrund der fehlenden Transparenz der eritreischen Behörden gibt es keine öffentlich zugänglichen Dokumente, welche eine Schätzung der Anzahl der unter 18-Jährigen im Nationaldienst zulassen würde.<sup>7</sup>

## 2.1 Situation seit 1998

Die Kritik an Eritrea bezüglich der Rekrutierung von Kindern begann während des eritreisch-äthiopischen Krieges (1998–2000). Die eritreische und äthiopische Opposition wie auch internationale Organisationen forderten Eritrea und Äthiopien auf, keine Kindersoldaten mehr einzusetzen. Bereits damals zeigte sich das Problem der mangelhaften systematischen Geburtenregistrierung, wodurch die Überprüfung des Mindestalters der Rekrutierten zusätzlich erschwert wird.<sup>8</sup> Im 2002 berichtete die *Coalition Against the Use of Child Soldiers*, dass während des Krieges mit Äthiopien 14-jährige Soldaten an Kampfhandlungen beteiligt waren, und äusserte Bedenken, dass auch nach dem Krieg Kinder Militärdienst leisten. Eritrea negierte die Rekrutierung von unter 18-Jährigen.<sup>9</sup>

Im Februar 2004 publizierte *Amnesty International* die Aussagen von zwei jungen Asylsuchenden, die im Jahr 2002 aus Eritrea geflohen sind. Sie berichteten, dass sie im Alter von 15 Jahren eingezogen wurden; im Sawa-Camp seien 30 Prozent der Rekruten unter 18-jährig.<sup>10</sup> In einem ausführlichen Bericht zu Menschenrechtsverletzungen in Eritrea publizierte *Amnesty International* weitere Aussagen von EritreerInnen, die im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nach dem Krieg mit Äthiopien in den Militärdienst rekrutiert wurden.<sup>11</sup>

Ein Eritrea-Experte geht davon aus, dass in den Rekrutierungsrunden zwischen 1994 und 2002 jeweils 1,5 Prozent der Rekrutierten unter 18 Jahre alt waren, einige waren sogar erst zehn Jahre alt. Während des Krieges mit Äthiopien war der Anteil der Rekrutierten unter 18 Jahren am grössten.<sup>12</sup>

Seit dem im Mai 1998 verkündeten Ausnahmezustand, der bis heute aufrecht erhalten wird, gilt die unbegrenzte Dauer des Nationaldiensts. Im Jahr 2000 wurde eine Demobilisierung von 200'000 Soldaten angekündigt. 2002–2005 wurden etwa 100'000 Soldaten demobilisiert, vorrangig ältere Berufssoldaten, remobilisierte Ex-Soldaten der *Eritrean People's Liberation Front*, Kriegsversehrte, Frauen und eingezogene Fachkräfte, die bereits unter dem Nationaldienst im Staatsdienst eingesetzt waren. Ein speziell auf die während des Krieges mit Äthiopien eingezogenen Min-

<sup>7</sup> Expertenaukunft an die SFH, 6. September 2011.

<sup>8</sup> Coalition to Stop the Use of Child Soldiers Ethiopia and Eritrea, A Peace Dividend for Child Soldiers?, 10. Juli 2000: [www.peace.ca/ethiopiaeritrea.htm](http://www.peace.ca/ethiopiaeritrea.htm).

<sup>9</sup> Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, Eritrea, Child Soldiers: CRC Country Briefs, Pre-sessional working group 31<sup>st</sup> session 10/06/2002–14/06/2002: [www.child-soldiers.org/document/get?id=1609](http://www.child-soldiers.org/document/get?id=1609). S. 5-8.

<sup>10</sup> Amnesty International, Interviews vom 25. Februar 2004, in: Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, Child Soldiers Global Report 2004 – Eritrea, 2004: [www.unhcr.org/refworld/docid/4988065f2d.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4988065f2d.html).

<sup>11</sup> Amnesty International, Eritrea: You have no right to ask – Government resists scrutiny on human rights, 19. Mai 2004: [www.unhcr.org/refworld/docid/4129dcf54.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4129dcf54.html).

<sup>12</sup> Expertenaukunft an die SFH, 6. September 2011.

derjährigen abgestelltes Demobilisierungsprogramm gab es nicht. 2005 wurde das international finanzierte Demobilisierungsprogramm völlig eingestellt.<sup>13</sup>

## 2.2 Entwicklungen seit 2003

**12. Schuljahr in Sawa.** Seit 2003 muss die 12. Sekundarschulabschlussklasse als Teil des Nationaldienstes im Militärtrainingslager Sawa unter militärischer Kontrolle und mit militärischer Ausbildung absolviert werden.<sup>14</sup> Damit hat die Anzahl der unter 18-jährigen Rekruten erheblich zugenommen. Viele Schüler, die vor dem 7. Altersjahr die Schule begonnen haben oder ein Jahr überspringen konnten, sind erst 16 oder 17 Jahre alt, wenn sie in Sawa die 12. Klasse absolvieren und in den Nationaldienst eintreten. Der Grossteil dieser Schüler wird jedoch im Laufe der 12. Klasse in Sawa 18 Jahre alt.<sup>15</sup>

Schüler, von denen angenommen wird, dass sie ihren Schulabschluss hinauszögern, damit sie nicht nach Sawa geschickt werden, werden, sobald sie 18 Jahre alt sind, aus der Schule genommen und ins militärische Trainingslager nach Wia und Mitir geschickt, auch wenn sie die 11. Klasse noch nicht abgeschlossen haben. Seit 2006 werden auch Schüler, die verdächtigt werden, ihren Schulabschluss zu verzögern, vor dem 18. Altersjahr rekrutiert.<sup>16</sup> Das *US Department of State* berichtete über eine Aushebung in der Anseba-Region, wobei alle Sekundarschulen in der Region betroffen waren und Kinder der 10. und 11. Klasse ins Militärlager Wia gebracht wurden.<sup>17</sup>

«**Bootcamps**». Seit 2003 schicken die lokalen Behörden junge «Übeltäter», welche die Schule schwänzen oder angeblich kriminell sind und unangemessenes soziales Verhalten an den Tag legen, im Alter zwischen 13 und 17 Jahren zur Umerziehung in militärische Ausbildungslager. Wie in einem «Bootcamp» sollen sie «sich bessern». Dort werden sie einer rudimentären militärischen Ausbildung unterzogen. Danach bleiben sie in diesen Lagern und verrichten Hilfsarbeiten für die Administration oder die militärischen Einheiten, die dem Lager angeschlossen sind. Sie werden *menjus* genannt, und viele dienen einem Offizier als persönlicher Gehilfen. Einige können ihre Schulbildung weiter verfolgen, und sobald sie die 11. Klasse abgeschlossen haben, werden sie in die 12. Klasse nach Sawa überstellt.<sup>18</sup>

Tausende Schüler, die sich dem wehrpflichtigen Alter nähern, sind in den letzten Jahren geflohen oder untergetaucht.<sup>19</sup> Die Regierung verweigert sogar elfjährigen

---

<sup>13</sup> Expertenaukunft an die SFH, 6. September 2011.

<sup>14</sup> UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011: [www.unhcr.org/refworld/docid/4dafa0ec2.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dafa0ec2.html), Seite 16–17.

<sup>15</sup> Expertenaukunft an die SFH, 6. September 2011 (Informationen gesammelt im Sommer 2008 in Eritrea).

<sup>16</sup> Expertenaukunft an die SFH, 6. September 2011 (Informationen gesammelt im Sommer 2008 in Eritrea).

<sup>17</sup> US Department of State, 2009 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 11. März 2010: [www.unhcr.org/refworld/docid/4b9e52f978.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b9e52f978.html).

<sup>18</sup> Expertenaukunft an die SFH, 6. September 2011 (Informationen gesammelt im Sommer 2008 in Eritrea).

<sup>19</sup> UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011: [www.unhcr.org/refworld/docid/4dafa0ec2.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dafa0ec2.html), Seite 16–17.

Kindern die Ausstellung eines Exit-Visums, da sie sich dem Wehrpflicht-Alter nähern.<sup>20</sup>

Ein Eritrea-Experte geht davon aus, dass die eritreischen Behörden nicht systematisch Kinder in den Nationaldienst rekrutieren. Gründe für die Rekrutierung von Minderjährigen sieht er in der mangelhaften Dokumentation der Geburtsregister, in der Nachlässigkeit der lokalen Behörden und auch bei persönlichen Gründen der Rekrutierungsbeamten. So kommt es vor, dass lokale Behörden ungeachtet der gesetzlichen Alterslimite Schüler, die erst in der 10. oder 11. Klasse sind, einberufen. Unter 18-Jährige werden auch eingezogen, um das politische oder religiöse «Fehlverhalten» ihrer Eltern zu bestrafen.<sup>21</sup> Bei den *Refugee Status Determination*-Interviews in Kenia, im Sudan und in Äthiopien erhält das UNHCR immer wieder die Information, dass auch 16-jährige Kinder aus dem Nationaldienst desertiert sind.<sup>22</sup>

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender)

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter)

<sup>20</sup> US Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 8. April 2011: [www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dccc.html).

<sup>21</sup> Expertenauskunft an die SFH, 6. September 2011.

<sup>22</sup> UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011: [www.unhcr.org/refworld/docid/4dfe0ec2.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dfe0ec2.html), Seite 16.